

# Ottendorfer Zeitung

Bezugs-Preis:  
Vierteljährlich 1,20 Mk. frei ins Haus.  
In der Geschäftsstelle abgeholt 1 Mk.  
Einzeln Nummer 10 Pfg.  
Erscheint Dienstag, Donnerstag und  
Sonntags Nachmittags.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt



Anzeigen-Preis:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum  
15 Pfg. Reklamen die einspaltige Zeile  
oder deren Raum 30 Pfg.  
Bei umfangreichen Aufträgen u. Wiederholungen  
entsprechender Rabatt.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie den abwechselnd wöchentlich erscheinenden illustrierten Beilagen „Feld und Garten“ und „Deutsche Mode und Handarbeit“.

Druck und Verlag von Hermann Köhler, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Köhler, Groß-Okrilla.

Nummer 58

Mittwoch, den 17. Mai 1916

15. Jahrgang

## Neuestes vom Tage.

— An der Westfront ist es auch am Sonntag zu keinen größeren Kampfhandlungen gekommen. An der englischen Front versuchte der Feind bei Galluch in Nordfrankreich die ihm entzogene Stellung wiederzugewinnen. Seine Angriffe brachen jedoch teils im Artilleriefeuer, teils im Nahkampf zusammen. Im Maasgebiet versuchten die Franzosen am „Toten Mann“ und im Gaillette-Walde westlich von Douaumont vorzustoßen. Aber auch diese Angriffe scheiterten. Im übrigen wird von der Westfront erhöhte Artillerie- und Aufklärungstätigkeit gemeldet. Ob dies der Vorläufer größerer Offensivunternehmungen ist bleibt abzuwarten.

— Wie der „Köln. Ztg.“ über Kopenhagen gemeldet wird, hat der Fall Suchomlinow die russische Presse in eine lebhafteste Bewegung versetzt. Die zahlreichen Notizen lassen erkennen, daß dieser Hochverratsprozess mehrere hochgestellte Personen mit in den Schmutz hineinziehen wird. Infolgedessen laufen Gerüchte um, die von bevorstehenden Veränderungen im Kabinett Stürmer sprechen. Das Moskauer Blatt „Ausloje Slowo“ teilt mit, daß Suchomlinow jetzt an seiner Verteidigungsrede arbeitet. Er baue diese auf Beschuldigungen auf, die er gegen mehrere seiner früheren Amtsgenossen im Kabinett erhebe. Auch die Wirksamkeit der Reichsbank greife er an. Enttäuscht weise er die Beschuldigung des Hochverrats zurück und erhebe Einspruch dagegen, daß man seinen Namen mit dem hingestrichelten Oberleutnant Mjostojewitsch in Verbindung bringe. Seiner Meinung nach bestehe seine einzige Schuld in der Kurzsichtigkeit, mit der er den Umfang und die Dauer des Krieges berechnet habe. Dieses Vergehen hätten sich aber auch die Kriegsminister des Auslandes zuschreiben können lassen, niemand habe fragen können, daß der Krieg einen solchen Umfang nehmen werde.

## Vertikales und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 16. Mai 1916.

— Zur Regelung des Verkaufes von frischem Fleisch und Wurst an den Verbraucher gehen wir nachfolgende Verordnung ausgangsweise wieder: Für die Bezirke der Stadtgemeinde Dresden, der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Niistadt und der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt einschließlich der Stadt Radeberg wird auf Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1916 folgendes bestimmt: Verbraucher, welche von einem Fleischer frisches Fleisch (mit Ausnahme von Eingeweiden) oder Wurst beziehen wollen, haben sich bei ihm in eine Kundenliste A einzutragen zu lassen. Dabei ist ein beidseitiger Fleischbezugsausweis vorzulegen und anzugeben, wieviel Personen von dem Anmeldenden ständig versorgt werden müssen. Die Fleischer sind verpflichtet, die Eintragungen in die Kundenliste A mit fortlaufenden Nummern zu versehen und jedem angemeldeten Kunden die ihm zugewiesene Nummer mitzutellen sowie durch unverfälschbare Unterschrift auf der Rückseite des Einwohnermeldehefts die Eintragung zu bestätigen oder den Ausweis abzunehmen, um Anmeldungen bei mehreren Fleischern zu vermeiden. Der Fleischbezugsausweis wird durch die Gemeindebehörde oder deren Vertrauensmänner ausgegeben. Der Fleischer hat bei der Abnahme des Ausweises auf dessen Vorderseite die betreffende Nummer der Kundenliste zu vermerken. Um eine gleichmäßige Verteilung

zu erreichen und für jeden eine gewisse Fleischmenge sicherzustellen, darf bis auf weiteres auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich nur 125 g frisches Fleisch mit Knochen oder 100 g frisches Fleisch ohne Knochen oder 120 g Wurst gefordert und angemeldet werden. Außerdem können an Speck oder Rohfett auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich bis zu 60 g angemeldet werden. Es bleibt den Verbrauchern unbenommen, die ihnen sonst noch zur Verfügung stehenden Fleischmarken zum Ankauf von Fleisch und Fleischwaren auf die sich die vorstehende Regelung nicht bezieht, zu verwenden. Eine weitergehende Voranmeldung für die bezeichneten Waren ist bis auf weiteres nicht zulässig. Die alleinige Abgabe von Speck oder Rohfett darf nicht verweigert werden. Die Anmeldung hat spätestens bis zum Sonnabend der vorhergehenden Woche bei dem Fleischer zu erfolgen, in dessen Kundenliste die Anmeldenden eingetragen sind. Hierbei ist die entsprechende Anzahl Fleischmarken abzugeben. Eine Auswahl in der zu liefernden Ware steht den Anmeldenden nur insoweit zu, als sie erklären dürfen, ob sie Fleisch oder Wurst, Speck oder Rohfett haben wollen. Die Zuteilung erfolgt nach dem vorhandenen Vorrat. Reicht der dem Fleischer zugewiesene Vorrat an Speck oder Rohfett nicht zur Befriedigung aller Kunden aus, so hat der Fleischer zunächst die zuzuteilende Menge gleichmäßig auf 40 g herabzusetzen. Die dabei ausfallenden Kunden müssen bei der nächsten Abgabe zuerst berücksichtigt werden. Die Fleischer haben von außen sichtbar anzukündigen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sie das angemeldete Fleisch usw. abgeben wollen. An diesen Tagen haben sie den Laden außer an einigen Vormittagstunden an mindestens 2 Abendstunden geöffnet zu halten. Die Zuteilung von Fleisch nur am Sonnabend kann von den Verbrauchern nicht verlangt werden. Für Fleisch, das an dem angekündigten Verkaufstage nicht entnommen wird, entfällt der Anspruch auf Lieferung. Die abgegebenen Fleischmarken sind auf die nächste Woche zu verrechnen. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft. Den Gemeindebehörden ist untersagt, Sonderbestimmungen über den Kleinverkauf von frischem Fleisch oder Wurst durch Fleischer an den Verbraucher zu treffen. Verleitet erlassene Vorschriften dieser Art werden aufgehoben. Die erste Fleischbedarfsanmeldung kann gleichzeitig mit der Eintragung in die Kundenliste erfolgen. Werden Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

— (M. 3) Deutsche Kriegsausstellung Dresden 1916. In den unteren Räumen des Albertinums herrscht gegenwärtig ein reges Leben, das von eifrigen Vorbereitungen zu der in nächster Zeit beginnenden Kriegsausstellung des Roten Kreuzes zeugt. Englische und französische Geschäfte, allerdings meist ihres Verchlusses beraubt, werden aufgehoben, feindliche Flugzeuge, Torpedos, Minenwerfer, Maschinengewehre, zerstückte Autos, russische Bauernwagen reihen sich aneinander, Geschosse und Sprengstücke, Uniformen und Säbel, Gewehre und Säbel, Richtmittel und Fernrohre, Feldlücken und Munitionskisten, Kriegsgerät von allen Fronten des Weltkrieges häufen sich bunt, und die weiten hellen Hallen des ehemaligen Archivs sehen aus wie eine Beutekammer in der Stappe,

allerdings nur gefüllt mit erlesenen Stücken. Auch hat sich das Chaos auf Plänen und Zeichnungen längst zu sinnvoller Ordnung gestaltet und jetzt schon erhebt ein hochangesehenes Bild von der Kriegsarbeit da draußen, das den Dahergebliebenen die sonst so schwierige Verbindung mit der Front gewähren soll. Die Schaulust wird hier reichlich auf ihre Kosten kommen und nach Wunsch befriedigt werden dürfen, gilt sie ja dem, was uns alle im Augenblick am meisten angeht, dem Verständnis der gewaltigen Gegenwart, und kommt nebenbei dem Kriegsschatz des Roten Kreuzes zugute.

— Kandidatener. Gegenüber mehreren hervorgetretenen Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Kandidatener unter die Verordnung vom 10. April d. J. über den Verkehr mit Verbrauchszucker fällt. Insbesondere unterliegt daher der Verbrauch von Kandidatener der Regelung durch die Kommunalverbände. Soweit diese vorgeschrieben haben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf, gilt diese Vorschrift auch für Kandidatener. Ferner findet die Bestimmung nach der die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verbrauch von Zucker festzusetzen haben, auch auf Kandidatener Anwendung.

— Das Strohtrastfutter, dessen Herstellung vom Kriegsausschuß für Getreidefütterung veranlaßt worden ist, hat sich sehr bewährt. Es ersetzt die Hälfte des Körnerfutters. Bis Anfang April waren 1280 Eisenbahnwagen abgeliefert. Inzwischen sind sämtliche Fabriken in Betrieb gesetzt worden, so daß jetzt jeden Tag 40 Wagen erzeugt werden. Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme reicht der Vorrat an Stroh bis zur nächsten Ernte. Nach wie vor ist es aber dringend erwünscht, daß das Stroh möglichst wenig für Streuzwecke verwendet wird. Das Stroh wird von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte den Strohtrastfutterfabriken überwiesen.

Dresden. Vor dem hiesigen königlichen Schöffengericht hatte sich am Sonnabend nachmittag der in Wislhadri wohnende Landwirt Friedrich August Bahrlsch wegen Vergehens gegen Bundesratsverordnungen zu verantworten. Die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagte zunächst am 16. November 1915 bei der Getreidebestandsaufnahme zu wenig Hafer angegeben, ferner Anfang Januar dieses Jahres 2 Zentner Roggen zur Viehfütterung geschrotet und verkauft, sowie 3 Zentner Hafer und 3 Zentner Roggenschrot, um diese Vorräte der Nachprüfung zu entziehen, beiseite geschafft, indem er diese teils in seinem Bett teils im Kohlenstuppen versteckt hatte. Das Urteil lautete auf 250 Mark Geldstrafe oder 60 Tage Gefängnis.

Ba u g e n. Empfindlicher Frost trat in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in den südlich von Baugen gelegenen Gegenden auf. Die Temperatur sank an einzelnen Stellen bis auf 4 Grad unter Null. Die stehenden Gewässer zeigten am Morgen eine Eisdicke, und an den Gräben und in den Wiesen hingen dicke Eiskristalle. Leider hat der Frost hier in der Natur ganz bedeutenden Schaden angerichtet. Die Blüte der Apfel- und Birnbäume, die gegenwärtig am vollsten entfaltet war, ist zum größten Teile erfroren, was um so bedauerlicher ist, als dieses Jahr der Ansat sehr groß war. Manche Gärten und Straßen sehen geradezu traurig aus. Auch die Erdbeerblüte hat gelitten. Einen trostlosen Anblick gewähren die

Waldwälder. Bärchen und Buchen, welche eben ihr erstes Grün entfaltet hatten, sehen braun aus ihnen hervor. Die Heidelbeeren die zu den größten Hoffnungen berechtigten sind vom Frost ebenfalls mitgenommen. Selbst die Saaten haben an einzelnen ungeschützten Stellen unter ihm gelitten. In Baugen selbst sank die Temperatur nur bis auf 1 1/2 Grad über Null herab.

K a m e n z. Wegen übermäßiger Preisforderung beim Verlaufe von Eiern zur Anzucht gebracht wurde auf dem hiesigen Wochenmarkte eine Frau aus Neudorf bei Wittichenau. Sie hatte für ein Ei 25 Pfennige verlangt. Nach den noch nicht allgemein bekannten gesetzlichen Bestimmungen macht sich auch derjenige strafbar, der einen solchen Preis bezahlt.

— Meyers Geographischer Handatlas. Vierte Auflage, revidierte Ausgabe. 121 Haupt- und 128 Nebentafeln mit 5 Zettellagen und alphabetischem Register aller auf den Karten und Plänen vorkommenden Namen. In Leinen gebunden 15 Mark. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Die Vorzüge von Meyers Geographischen Handatlas, die ihn seit Jahren in weitesten Kreisen eingebürgert haben, sind Reichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Uebersichtlichkeit und ein vorzügliches Kartenmaterial in der handlichen Größe eines Lexikonbandes. Gerade das glücklich gewählte Format dieses auch durch Wohlfelheit ausgezeichneten Kartenwerkes macht es zu einem wirklichen Handatlas, der nicht erst Umstände verursacht, wenn man ihn zu Rate ziehen will, und der sich bequem in jedem Bücherregal oder auf dem Schreibtische unterbringen läßt. Schärfe und Klarheit des Kartenbildes, Behandlung der Farbengebung und Druckausführung befriedigen auch höchste Ansprüche. In den Maßstäben stehen die Karten, was hervorgehoben werden muß, denen der großen Handatlanten nicht nach. Einen wertvollen Bestandteil des Atlas machen die Pläne und Umgebungskarten von Städten nebst Straßenverzeichnis aus, und daß er wichtige Häfen und Inselgruppen auf übersichtlichen Nebentafeln vorführt und den modernen Verkehrsrichtungen, Eisenbahnen, Kabeln, überseeischen Verbindungen usw. größte Aufmerksamkeit schenkt, erhöht seine Brauchbarkeit ganz wesentlich. Ein peinlich genau bearbeitetes Register mit über 103 000 Nachweisen ermöglicht es jedem, der in Meyers Geographischem Handatlas Auskunft und Belehrung sucht sich auf das schnellste zurechtzufinden und eine sichere Antwort zu erhalten. Die revidierte Ausgabe der vierten Auflage berücksichtigt alle die durch die politischen Ereignisse der Jahre 1912 und 1913, insbesondere durch die Balkankriege hervorgerufenen Veränderungen und entspricht etwa dem Stande der Verhältnisse bei Ausbruch des großen Krieges. Meyers Geographischer Handatlas gehört auf jeden Schreibtisch. Wir empfehlen das verdienstvolle Kartenwerk um so mehr, als der Verlag die wichtigeren Karten, soweit der Krieg bei ihnen Änderungen bedingt, den neuen Käusern dieses Atlas in berechtigten Ausgaben nachliefert.

## Spielkarten

empfehlen  
H. Köhler, Buchhandlg.

